



8940 Liezen
Schillerstraße 4-2-11
Tel: +43(0)664 426 8888
Mail: w.stoll@wstcon.eu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1) Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und WSTCON gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von WSTCON ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2) Umfang des Projektauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Projektauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 WSTCON ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch WSTCON selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich WSTCON zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Dienstleistungen beauftragen, die auch WSTCON anbietet.
- 2.4 ORT und ZEIT der Leistungserbringung: WSTCON wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Projektstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzorten oder aber in eigenen Geschäftsräumen von WSTCON innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.

3) Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Projektprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber wird WSTCON auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Projektdienstleistungen welche das Projekt betreffen, umfassend informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass WSTCON auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Projektauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Projektauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Projektauftrages bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter welche im Projekt mit involviert sind und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von WSTCON informiert werden.

4) Zurverfügungstellen von Infrastruktur

- 4.1 Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von WSTCON geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (z.B. Telefon, Telefax und Laptop) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der Projektlaufzeit zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger etc. sicher gelagert werden können.
- 4.2 Der Auftraggeber wird der Firma WSTCON eine Mailabrufmöglichkeit außerhalb vom Standortes des Auftraggebers und auch im Ausland ermöglichen.
- 4.3 WSTCON verpflichtet sich die zur Verfügung gestellte Hard- u. Software nur für den Projektdienstleistungsauftrag zu verwenden.

5) Benennung eines Projektleiters

- 5.1 Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner von WSTCON für die gesamte Laufzeit des Projektauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Projektauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Projektauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht

5.2 Mitwirkungspflichten, zum Erbringen der Leistungen ist WSTCON auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird WSTCON daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von WSTCON zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind und auf Verlangen von WSTCON die Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich bestätigen. Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber aus Sicht von WSTCON ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen.

6) Sicherung der Unabhängigkeit

6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

6.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von WSTCON zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

7) Berichterstattung / Berichtspflicht

7.1 WSTCON verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

7.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Projektauftrages nach Abschluss des Auftrages.

7.3 WSTCON ist bei der Vorgehensweise des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

8) Schutz des geistigen Eigentums

8.1 Die Urheberrechte an den von WSTCON und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) welche von WSTCON geschaffen wurden, verbleiben bei WSTCON. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von WSTCON zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Werke eine Haftung für WSTCON – insbesondere etwa für die Richtigkeit der Werke – gegenüber Dritten.

8.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt WSTCON zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

9) Gewährleistung

- 9.1 WSTCON ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 9.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

10) Haftung / Schadenersatz

- 10.1 WSTCON haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 10.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe der Leistung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von WSTCON zurückzuführen ist.
- 10.4 Sofern WSTCON die Projektleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt WSTCON diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

11) Geheimhaltung / Datenschutz

- 11.1 WSTCON verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 11.2 Weiters verpflichtet sich WSTCON, über den gesamten Inhalt des Projektes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Projektdienstleistung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 11.3 WSTCON ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 11.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 11.5 WSTCON ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hiefür sämtliche erforderliche Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

12) Honorar

- 12.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält WSTCON ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und WSTCON.
WSTCON ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen (monatlich) zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
Fakturierte Rechnungen sind prompt nach Erhalt u. ohne Abzug fällig. Für Zahlungen die später als 1 Monat nach Rechnungslegung erfolgen, werden Verzugszinsen in der Höhe von 9% p.a. verrechnet.
- 12.2 WSTCON wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 12.3 Anfallende Barauslagen (Vervielfältigungen von Unterlagen, Fotos, Flipchartprotokolle, Spesen, Reisekosten, Nächtigungskosten etc.) sind gegen Rechnungslegung von WSTCON vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 12.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Projektauftrages aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch WSTCON, so behält WSTCON den Anspruch auf Zahlung der bereits künftigen verplanten 3 monatlichen Zeitraumes.
Terminstornierungen:
Für Terminstornierungen seitens des Kunden gelten folgende Regelungen:
Stornierung innerhalb 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin - 30% des folgenden Monats, gerechnet 20 Tagessätze.
Stornierung innerhalb 1 Woche vor dem vereinbarten Termin - 70% des folgenden Monats, gerechnet 20 Tagessätze.
- 12.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist WSTCON von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

13) Elektronische Rechnungslegung

- 13.1 WSTCON ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch WSTCON ausdrücklich einverstanden.

14) Dauer des Vertrages

- 14.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts dessen Ende in einem Schlussbericht mit Unterzeichnung des Auftraggebers u. WSTCON dargestellt ist.
- 14.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- 14.3 wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

15) Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 15.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von WSTCON. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von WSTCON zuständig.
- 15.4 Mit der Beauftragung der Projektdienstleistung an die Firma WSTCON sind diese AGB gültig. Es ist keine zusätzliche Geltendmachung notwendig.